

Niedersächsisches Justizministerium

**Ehrenamtliche
Richterinnen
und Richter in der
Arbeitsgerichtsbarkeit**



Niedersachsen. Klar.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in das verantwortungsvolle Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters in der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit berufen worden. Dazu spreche ich Ihnen meine Glückwünsche aus und möchte mich vor allem schon jetzt ganz herzlich für Ihre Bereitschaft bedanken, dieses wichtige Ehrenamt neben Ihrer beruflichen und privaten Inanspruchnahme zu übernehmen.



Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz. Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihre fachspezifischen Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Arbeitswelt und Ihr natürliches Rechtsempfinden sind für eine lebensnahe Rechtsprechung der Arbeitsgerichte unverzichtbar.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen neben einem Überblick über die Geschichte und Funktion der Arbeitsgerichtsbarkeit insbesondere Hinweise zum Ablauf des arbeitsgerichtlichen Verfahrens geben und Sie über Ihre Rolle und Ihre Aufgaben als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter informieren. Darüber hinaus finden Sie auch praktische Hinweise wie etwa zur Aufwandsentschädigung, zur Haftung und zum Versicherungsschutz.

Für Ihre Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg!

Ihre

A handwritten signature in blue ink, which reads "Kathrin Wahlmann". The signature is fluid and cursive.

Dr. Kathrin Wahlmann
Niedersächsische Justizministerin

Inhalt

I. Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige	5
II. Die Arbeitsgerichtsbarkeit.....	7
1. Entstehung.....	7
2. Aufbau	8
3. Aufgaben.....	9
III. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.....	10
IV. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit	12
1. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe	12
2. Vertretungsverbot.....	13
3. Verfahrensgang.....	14
4. Die streitige Verhandlung	16
5. Beratung	16
6. Einzelne Verfahrensfragen.....	17
V. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	19
1. Berufung	19
2. Hinderungsgründe.....	20
3. Zuteilung	21
4. Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.....	22
5. Vereidigung.....	22
6. Teilnahme an Sitzungen.....	23
7. Entschädigung	24
8. Hinweise zur Sozialversicherung.....	26
a. Gesetzliche Krankenversicherung.....	26
a.a Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes.....	26
a.b Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen.....	27
b. Rentenversicherung	27
c. Gesetzliche Unfallversicherung	28
d. Vermögensbildung	28
e. Weitere Auskünfte	29

I. Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige

Die Rechtsprechung wird neben der Gesetzgebung und der Verwaltung häufig als "dritte Gewalt" bezeichnet und durch unabhängige Gerichte ausgeübt, die ausschließlich nach Gesetz und Recht zu entscheiden haben. Sie ist nach Sachgebieten in verschiedene Gerichtszweige aufgeteilt.

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe als das höchste deutsche Gericht ist zuständig für verfassungsrechtliche Streitigkeiten, soweit ihm diese durch das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz zugewiesen sind. Hier ist beispielsweise die Verfassungsbeschwerde zu nennen, die von jedermann erhoben werden kann mit der Behauptung, er sei durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt. Daneben gibt es für Streitigkeiten über die Auslegung der einzelnen Landesverfassungen Verfassungsgerichte der Länder. In Niedersachsen ist dies der **Staatsgerichtshof** mit Sitz in Bückeburg.

Die traditionell so genannten **ordentlichen** Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Sie entscheiden in Strafsachen und über zivilrechtliche Streitigkeiten, zum Beispiel Ehescheidungen oder Ansprüche aus Kauf- und Mietverträgen.

Als eine der Fachgerichtsbarkeiten entscheidet die **Arbeitsgerichtsbarkeit** mit den Arbeitsgerichten, den Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt über arbeitsrechtliche Streitigkeiten z.B. aus Arbeitsverhältnissen.

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist der Rechtsweg zu den **allgemeinen Verwaltungsgerichten** mit den Verwaltungsgerichten, den Obergerverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen und dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eröffnet, sofern nicht für bestimmte Rechtsgebiete besondere Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen.

So ist für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Sozialhilfe die **Sozialgerichtsbarkeit** zuständig mit den Sozialgerichten, den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht in Kassel.

Die **Finanzgerichtsbarkeit** entscheidet über Streitigkeiten mit Finanzbehörden in Abgabenangelegenheiten, also Zoll- und Steuersachen. Hierfür sind nur zwei Rechtszüge vorgesehen, nämlich das Verfahren bei den Finanzgerichten der Länder und das Verfahren beim Bundesfinanzhof in München.

II. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Entstehung

Zu den Vorläufern der Arbeitsgerichtsbarkeit zählt bereits die mittelalterliche Zunftgerichtsbarkeit. Die moderne Arbeitsgerichtsbarkeit geht jedoch auf das Verfahren des im Jahre 1806 in Lyon gegründeten Conseil de prud'hommes, des Rates der Gewerbeverständigen, zurück. Er war zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Lyoner Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern. Nach Vorbild dieses Rates sind im 19. Jahrhundert zunächst in Frankreich und im Rheinland, später auch im übrigen Deutschland, Gewerbegerichte entstanden. Das Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1890 legte den Grundstein für die heutige Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Gewerbegerichte waren zuständig für Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern. Mit dem Kaufmannsgerichtsgesetz von 1904 wurden vergleichbare Einrichtungen für Handlungsgehilfen geschaffen. Berufungsinstanz beider Gerichte war bei Erreichen der Berufungssumme das Landgericht. Mit dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 wurden Arbeitsgerichte als selbständige staatliche Gerichte eingeführt, während die Landesarbeitsgerichte bei den Landgerichten und das Reichsarbeitsgericht als besonders besetzter Senat des Reichsgerichts errichtet wurden.

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit aus dem Jahre 1934 wurden die Entscheidungsbefugnisse der Arbeitsgerichte stark beschränkt. Nach Kriegsende wurden die Arbeitsgerichte als Sondergerichte zunächst aufgehoben. Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 ordnete dann an, Arbeitsgerichte erster und zweiter Instanz einzurichten und übertrug Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeits-, nicht der Justizverwaltung. Innerhalb der einzelnen Besatzungszonen und Länder kam es zu einer starken Rechtszersplitterung und es fehlte eine einheitliche Revisionsinstanz. Erst das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 vereinheitlichte das Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland und schuf das Bundesarbeitsgericht in Kassel als selbständiges Revisionsgericht. Zuständige oberste Landesbehörde blieb die oberste Arbeitsbehörde.

Nach einer Reihe von Änderungen ist das Arbeitsgerichtsgesetz in seiner Fassung von 1979 am 2. Juli 1979 neu bekannt gemacht und seitdem wieder mehrfach geändert worden. Durch das Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz vom 26. Juni 1990 wurde u. a. den Ländern ermöglicht, die Arbeitsgerichtsbarkeit wahlweise der obersten Arbeitsbehörde oder der Landesjustizverwaltung zu unterstellen. In Niedersachsen ist die Zuständigkeit durch Beschluss der Landesregierung mit Wirkung vom 15. März 2003 auf das Justizministerium übergegangen.

Durch das am 1. Mai 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wurde u. a. die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von vier auf fünf Jahre angehoben.

2. Aufbau

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In Niedersachsen bestehen als I. Instanz insgesamt 15 Arbeitsgerichte in Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems), Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller) und Wilhelmshaven. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen als II. Instanz hat seinen Sitz in Hannover. Die III. Instanz ist das Bundesarbeitsgericht, das seit November 1999 seinen Sitz in Erfurt hat.

Die Arbeitsgerichte und die Landesarbeitsgerichte sind in Kammern aufgeteilt, das Bundesarbeitsgericht in Senate. Jede Kammer ist mit einer oder einem Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterinnen oder einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besetzt. Die Vorsitzenden sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Ihre Zahl hängt von der personellen Ausstattung des Gerichts ab, die auf die Größe des Gerichtsbezirks und die sich daraus ergebende Geschäftsbelastung abgestimmt ist. Die

Senate des Bundesarbeitsgerichts haben neben der oder dem Vorsitzenden noch zwei weitere Berufsrichterinnen und Berufsrichter und je eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

3. Aufgaben

Die Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig, Konflikte aus dem Arbeitsleben beizulegen. Das sind vor allem Streitfälle, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung entstehen. Eine Klage ist auch dann vor dem Arbeitsgericht zu erheben, wenn Arbeitnehmer untereinander Ansprüche aus unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, beispielsweise aus einer Schlägerei am Arbeitsplatz, geltend machen. Streiten Tarifvertragsparteien über den Inhalt oder das Bestehen von Tarifverträgen, sind ebenfalls die Gerichte für Arbeitssachen anzurufen. In allen diesen Fällen entscheiden die Gerichte im Urteilsverfahren.

In Angelegenheiten des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes findet das Beschlussverfahren statt, zum Beispiel bei Streitigkeiten über die Errichtung eines Betriebsrates oder über die für die Betriebsratstätigkeit erforderlichen Kosten. Mit dem Tarifeinheitsgesetz wurde den Arbeitsgerichten die Entscheidung übertragen, welche Regelungen bei kollidierenden Tarifverträgen in dem jeweiligen Betrieb anzuwenden sind.

III. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Laienrichter sind seit dem Mittelalter insbesondere in Strafprozessen an der Rechtsprechung beteiligt gewesen. Im 19. Jahrhundert wurden sie eingesetzt, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu stärken. Grund war die Befürchtung, die vom Staat eingestellten und bezahlten Berufsrichter würden mögliche Eingriffe oder Einflussnahmen der Regierung und Verwaltung in die Rechtsprechung nicht oder nur unzureichend abwehren. Die ehrenamtlichen Richter dienten als gesellschaftliche Kontrollinstanz im Staat, die das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung festigten.

Vorbild für die Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist der 1806 in Lyon gegründete Conseil de prud'hommes, der Rat der Gewerbeverständigen. Er bestand aus fünf Fabrikanten und vier Werkmeistern und kam ohne unparteiischen Vorsitzenden aus. Als das Prozessrecht des Arbeitslebens in Deutschland im Gewerbegerichtsgesetz von 1890 kodifiziert wurde, wurde die Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern übernommen.

Sowohl aus geschichtlicher Sicht als auch für das heutige Verständnis sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein wichtiges demokratisches Element in der Rechtsprechung. Sie sind immer dort am Entscheidungsprozess beteiligt, wo nicht allein die rechtliche Beurteilung, sondern auch das Wissen um die tatsächlichen Umstände maßgebend sein soll.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft werden an den arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten beteiligt, um Anschauungen aus dem Arbeitsleben in das Verfahren einzubringen. Durch praktische Erfahrungen und Kenntnisse des betrieblichen Geschehens helfen sie, die zu berücksichtigenden Belange richtig zu erfassen. Sie bringen Wertungen ein, erheben Einwände und stellen Fragen, mit denen sich die Berufsrich-

terinnen und Berufsrichter in der gemeinsamen Beratung auseinandersetzen müssen. Dadurch tragen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dazu bei, dass die juristische Argumentation und die Beurteilung von Rechtsfragen für Nichtfachleute besser verständlich dargelegt werden. Dies hilft nicht nur in den Fällen, in denen das Gericht versucht, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es erhöht auch die Überzeugungskraft des Urteils und stärkt das Vertrauen in die Rechtsprechung der Gerichte für Arbeits-sachen erheblich.

IV. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Sie haben hier die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts.

1. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe

Steht bei einer einzelnen Rechtssache die Unparteilichkeit einer Richterin oder eines Richters in Frage, darf sie oder er an der Verhandlung und der Entscheidung nicht mitwirken. Hierbei wird unterschieden zwischen dem Ausschluss kraft Gesetzes und der Ablehnung durch die Prozessparteien.

Als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter dürfen Sie in einem zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden Verfahren nicht mitwirken, wenn Sie

- selbst Partei sind,
- mit einer am Prozess beteiligten Person verheiratet sind oder waren,
- mit einer am Prozess beteiligten Person in einer Lebenspartnerschaft stehen oder standen,
- zu einer am Prozess beteiligten Person in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen,
- als Prozessbevollmächtigte, Prozessbevollmächtigter oder Beistand bestellt sind oder waren,
- als gesetzliche Vertreterin oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder waren,
- als Zeugin, Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger vernommen worden sind oder
- an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt haben.

Als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter am Landes- oder Bundesarbeitsgericht sind Sie außerdem ausgeschlossen, wenn Sie beim Erlass der angefochtenen Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt haben.

Solche Ausschließungsgründe sollten Sie dem Gericht umgehend und möglichst rechtzeitig mitteilen.

Die Prozessbeteiligten können außerdem sowohl die berufsrichterlichen als auch die ehrenamtlichen Kammerangehörigen insgesamt oder einzeln wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein entsprechender Antrag ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Kammermitglieds rechtfertigen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn enge persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu einer oder einem der Prozessbeteiligten bestehen oder Sie an den Entscheidungen im Betrieb mitgewirkt haben, die dem Rechtsstreit vorausgegangen sind. Ferner darf das Verhalten der Kammerangehörigen vor und während der mündlichen Verhandlung und auch in Verhandlungspausen keinen Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit aufkommen lassen. Umstände, die eine Befangenheit begründen könnten, sollten Sie daher möglichst frühzeitig offenlegen.

Über Ablehnungsanträge entscheidet das zuständige Gericht. Ein Beschluss ergeht auch dann, wenn ein Kammermitglied von sich aus Umstände mitteilt, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, oder wenn Zweifel entstehen, ob jemand schon kraft Gesetzes von einem Verfahren ausgeschlossen ist.

2. Vertretungsverbot

In arbeitsgerichtlichen Verfahren zählen Gewerkschafts- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter, die bei dem Gericht als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter berufen sind, zugleich zum Kreis der möglichen Verfahrensbevollmächtigten. Wenn ein regelmäßig vor

einem Spruchkörper auftretender Prozessbevollmächtigter an demselben Spruchkörper zugleich richterlich tätig ist, könnte der Anschein von Voreingenommenheit entstehen. Um das zu vermeiden, enthält § 11 Absatz 5 ArbGG für ehrenamtliche Richterinnen und Richter das Verbot, vor einem Spruchkörper aufzutreten, dem sie angehören.

Das Vertretungsverbot erstreckt sich lediglich auf die Vertretung vor Kammern oder Senaten, denen die Prozessvertreterin oder der Prozessvertreter selbst angehören, nicht aber auf die Vertretung vor dem gesamten Gericht. Wenn die gerichtliche Geschäftsverteilung entsprechend geregelt ist, können die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Prozessvertretung im Rahmen ihrer oft hauptberuflichen Verbandstätigkeit weiter übernehmen.

Eine Ausnahme vom Vertretungsverbot besteht in den Fällen, in denen eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter die Prozessvertretung für ihren oder seinen Arbeitgeber übernimmt. Ist etwa die Betriebsleiterin oder der Personalchef eines Unternehmens ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter und hat zugleich die juristische Befähigung, Prozesse des Unternehmens zu führen, handelt es sich nicht um ein regelmäßiges Auftreten als Prozessbevollmächtigter vor dem Spruchkörper, dem die oder der Bevollmächtigte angehört.

3. Verfahrensgang

Für das Urteilsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung für Verfahren vor den Amtsgerichten mit den im Arbeitsgerichtsgesetz festgelegten Besonderheiten.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung (nur) vor dem Vorsitzenden zum Zweck der gütlichen Einigung (Güteverhandlung). Die oder der Vorsitzende kann die Parteien für die Güteverhandlung und deren Fortsetzung auch vor einen hierfür bestimmten, nicht entscheidungsbefugten sogenannten „Güterichter“ verweisen.

Einigen sich die Parteien in dem Gütertermin oder vor dem Güterichter nicht, schließt sich die streitige Verhandlung unmittelbar an den Gütertermin an oder hat alsbald stattzufinden. An den streitigen Verhandlungen nehmen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gleichberechtigt neben den Vorsitzenden teil. Daher werden diese Verhandlungen auch als Kammertermine bezeichnet. Das Verfahren endet durch Urteil, wenn eine Einigung der Parteien, zum Beispiel durch Vergleich, nicht gelingt. Die Richterinnen und Richter sind kraft Gesetzes gehalten, während des gesamten Verfahrens eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits anzustreben.

Im Beschlussverfahren kann die oder der Vorsitzende eine Güteverhandlung vorschalten. Hier ist sie jedoch im Gegensatz zum Urteilsverfahren nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Verweisung vor den Güterichter ist im Beschlussverfahren ebenfalls zulässig. Das Beschlussverfahren kennt keine Parteien (Klägerin/Kläger und Beklagte/Beklagter), sondern nur Beteiligte (Antragstellerin/Antragsteller und Antragsgegnerin/Antragsgegner). Das Verfahren endet durch Beschluss, wenn keine gütliche Einigung erreicht werden kann.

Für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gilt in allen Rechtszügen der Grundsatz, das Verfahren zu beschleunigen. Dem wird nicht nur Rechnung getragen durch kurze Fristen, sondern auch mit einer gestärkten Stellung der oder des Vorsitzenden. Außerhalb der mündlichen Verhandlung wird grundsätzlich entschieden, ohne die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu beteiligen. Zusätzlich entscheidet die oder der Vorsitzende allein zum Beispiel bei Zurücknahme einer Klage, bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs oder bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien. Vor der streitigen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende allein einen Beweisbeschluss erlassen, wenn sie oder er eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter im Wege der Rechtshilfe, eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage, eine Parteivernehmung, die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen oder eines schriftlichen

Sachverständigengutachtens anordnet. Im Übrigen dürfen Beweisbeschlüsse nur aufgrund mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erlassen werden.

4. Die streitige Verhandlung

Die streitige Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden so vorbereitet, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Hierzu kann zum Beispiel das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet und eine Zeugin oder ein Zeuge vorbereitend geladen werden.

Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt die oder der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Danach erhalten die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Die oder der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern. Als Beisitzerin und Beisitzer sind Sie Mitglied der Kammer und haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Sie haben das Recht, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Fragen an die Parteien und deren Prozessbevollmächtigte sowie an Zeugen und Sachverständige zu richten.

Nachdem die mündliche Verhandlung geschlossen ist, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

5. Beratung

An der Beratung müssen alle Richterinnen und Richter der erkennenden Kammer oder des erkennenden Senats teilnehmen, die die Ent-

scheidung zu treffen haben. Dritte sind ausgeschlossen mit Ausnahme von dem Gericht zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren.

Die Beratung ist geheim. Das bedeutet, dass alle Beteiligten über den Gang der Beratung und der Abstimmung Außenstehenden gegenüber Stillschweigen zu bewahren haben, auch über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Diese Regelung entspricht deutscher Rechts-tradition und soll die richterliche Unabhängigkeit schützen, die Geschlossenheit der Kammer unterstreichen und die Autorität der getroffenen Entscheidung gewährleisten.

6. Einzelne Verfahrensfragen

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen, wird das Urteil verkündet. Die Urteilsformel ist von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nur dann zu unterschreiben, wenn die Verkündung des Urteils in einem besonderen Termin mit anderen Beisitzern erfolgt. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Urteilen des Arbeitsgerichts nicht mit. Das Urteil wird von ihnen auch nicht unterschrieben. Beim Landesarbeitsgericht und beim Bundesarbeitsgericht dagegen haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch den Tatbestand und die Entscheidungsgründe zu unterschreiben.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts kann die unterlegene Partei Berufung beim Landesarbeitsgericht einlegen

- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses,
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt,
- wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder

Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumnis nicht vorgelegen habe.

Das Berufungsverfahren wird durch Urteil beendet, wenn eine gütliche Einigung der Parteien nicht zu Stande gekommen ist.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts kann Revision beim Bundesarbeitsgericht nur eingelegt werden, wenn das Landesarbeitsgericht sie zugelassen hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann selbständig Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

Im Beschlussverfahren ist gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts unabhängig von einer Zulassung oder einem Streitwert die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht möglich. Das Beschwerdeverfahren endet durch Beschluss, wenn eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht gelingt.

Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zulässig, wenn das Landesarbeitsgericht sie zugelassen hat. Auch gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

V. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Alle Richterinnen und Richter, also auch die ehrenamtlichen, sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen in Rechtsprechungsangelegenheiten keinerlei Aufträgen oder Weisungen und sind zu absoluter Neutralität verpflichtet.

1. Berufung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit werden von einer Arbeitgeber- oder einer Arbeitnehmerorganisation vorgeschlagen und auf Grundlage dieser Vorschläge von der zuständigen Stelle berufen. Dies ist für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts in Niedersachsen die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts, für die des Bundesarbeitsgerichts das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Amtsperiode dauert fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Während eine Berufung an das Arbeitsgericht voraussetzt, dass die Vorgeschlagenen das 25. Lebensjahr vollendet haben, müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen zusätzlich mindestens fünf Jahre an einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen sein. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesarbeitsgerichts müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen. Außerdem sollen sie mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter eines Gerichts für Arbeitssachen und längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber tätig gewesen sein.

Im Übrigen müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Bezirk des Gerichts, für das sie berufen werden, als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber tätig sein oder wohnen. Außerdem dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen.

Von dem Amt ausgeschlossen ist,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen die oder den Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann,
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, und
- wer nicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen werden. Unter Vermögensverfall ist nicht erst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sondern bereits die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu verstehen.

Wegen des Prinzips der Gewaltenteilung dürfen Beamtinnen, Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen nicht in das Ehrenamt an diesen Gerichten berufen werden.

2. Hinderungsgründe

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind grundsätzlich zur Übernahme des Amtes verpflichtet.

Die Berufung in dieses Amt kann nur ablehnen,

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
- wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihr oder ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist und
- wer glaubhaft macht, dass ihr oder ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für ihre oder seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Aus diesen Gründen können Sie das Amt auch während der laufenden Amtsperiode niederlegen. Auf Ihren Antrag entlässt Sie dann die für die Berufung zuständige Stelle, in Niedersachsen die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

Vor Ablauf Ihrer Amtszeit werden Sie von Ihrem Amt entbunden, wenn das Fehlen einer Voraussetzung nachträglich bekannt wird oder eine Voraussetzung für die Berufung nachträglich wegfällt. Sollten Sie zum Beispiel Ihre Arbeitsstelle und Ihren Wohnort wechseln und dann weder im Bezirk des Gerichts, für das Sie berufen wurden, tätig sein noch wohnen, entbindet Sie das Landesarbeitsgericht Niedersachsen auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten von Ihrem Amt.

Verlieren Sie Ihre Eigenschaft als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, können nur Sie einen Antrag auf Amtsentbindung stellen. Eine Tätigkeit bis zum Ende der Amtsperiode ist in diesem Fall also zulässig.

3. Zuteilung

Vor Beginn jedes Geschäftsjahres bestimmt das Präsidium im Geschäftsverteilungsplan u.a. die Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden, die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die einzelnen Kammern und die Reihenfolge der Liste für die Heranziehung der

ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen. Dies geschieht, um die Besetzung der Richterbank von vornherein so festzulegen, dass ein bestimmtes Gerichtsmitglied im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen wird. Die Verteilung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur unter besonderen Voraussetzungen geändert werden.

4. Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer und jedem Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei Beisitzerinnen und Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Kreisen angehörenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählt. Der Ausschuss tagt unter Leitung der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts. Er ist vor der Bildung neuer Kammern, bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans, der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern und der Aufstellung der Listen für die Heranziehung zu den Sitzungen zu hören.

5. Vereidigung

Vor Beginn Ihrer Tätigkeit werden Sie in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Die oder der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

"Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wenn Sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, legen Sie ein entsprechendes Gelöbnis ab. Als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft können Sie dem Eid oder dem Gelöbnis eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft anfügen. Teilen Sie bitte vor Beginn der ersten Sitzung der oder dem Vorsitzenden mit, in welcher Form Sie den Eid oder das Gelöbnis leisten wollen.

6. Teilnahme an Sitzungen

Die für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten und geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind der "gesetzliche Richter" im Sinne des Grundgesetzes. Sie dürfen daher einer Sitzung, zu der Sie geladen sind, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Sie für die Teilnahme an der Sitzung freistellen. Im Verhinderungsfall sollten Sie umgehend die Geschäftsstelle des Gerichts unter Angabe der Gründe verständigen.

Nehmen Sie an der Sitzung, zu der Sie geladen sind, ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig teil oder entziehen Sie sich beispielsweise Ihrer Pflicht zur Eidesleistung oder der Beteiligung an der Abstimmung, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € festgesetzt werden. Ferner können Ihnen die durch Ihr Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher Entschuldigung kann diese Entscheidung aufgehoben werden.

Verstoßen Sie mehrfach gegen Ihre Pflichten als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter, indem Sie zum Beispiel mehrfach unentschuldigt den Sitzungen fernbleiben oder das Beratungsgeheimnis nicht wahren, kann dies auch dazu führen, dass Sie des Amtes enthoben werden.

7. Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bekommen für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz).

Sie erhalten unabhängig von einem Verdienstaufschlag eine Entschädigung von 7 € für jede Stunde, die Sie zur Ausübung Ihres Amtes aufwenden, höchstens aber für 10 Stunden je Tag. Entschädigt werden dabei neben der Zeit der eigentlichen Teilnahme an der Sitzung auch die Wege- und Wartezeiten. Außerdem erhalten Sie eine Entschädigung, wenn Sie als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter an der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und den Sitzungen dieses Ausschusses teilnehmen.

Sind Sie nicht erwerbstätig und führen einen Haushalt für mehrere Personen oder sind teilzeitbeschäftigt und werden außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen, erhalten Sie darüber hinaus eine Entschädigung von 17 € je Stunde, beschränkt auf höchstens 10 Stunden je Tag, bei Teilzeitbeschäftigten auf höchstens 10 Stunden je Tag abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Entsteht Ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung ein Verdienstaufschlag, erhalten Sie zusätzlich zu der Mindestentschädigung von 7 €

für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von höchstens 29 €. Auch die Entschädigung für Verdienstausschlag wird nur für höchstens 10 Stunden täglich gewährt. Die Höhe des zu entschädigenden Verdienstausschlages richtet sich im Einzelfall nach dem regelmäßigen Verdienst. Als Verdienstausschlagentschädigung ist grundsätzlich der Bruttoverdienst zu zahlen, daneben sind noch die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten.

Um die Berechnung der Entschädigung zu ermöglichen, sollten Sie bei der Anweisungsstelle eine Verdienstbescheinigung vorlegen.

Des Weiteren haben Sie Anspruch auf Ersatz notwendiger Fahrtkosten. Wenn Sie für die Fahrt von Ihrem Wohnort zum Sitz des Gerichts öffentliche Verkehrsmittel benutzen, werden Ihnen die dafür aufgewendeten Kosten stets erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens erhalten Sie 0,42 € für jeden gefahrenen Kilometer. Treten Sie die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als dem Wohn- oder Arbeitsort an oder fahren Sie nach der Sitzung zu einem anderen als dem Wohn- oder Arbeitsort, werden grundsätzlich nur die Kosten der Reise vom und zum Wohn- oder Arbeitsort ersetzt.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem einen Anspruch auf Tagegeld und, wenn eine auswärtige Übernachtung notwendig war, auch einen Anspruch auf Übernachtungsgeld. Voraussetzungen und Höhe der Ansprüche sind recht differenziert geregelt. Bitte lassen Sie sich durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Anweisungsstelle individuell informieren.

Weitere besondere Aufwendungen werden ebenfalls erstattet, sofern sie notwendig waren. Dies gilt beispielsweise für die Kosten einer notwendigen Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Heranziehung geltend gemacht wird. Die Entschädigung wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts festgesetzt.

Soweit Sie eine Entschädigung für Verdienstausschlag erhalten, sind die Einnahmen einkommensteuerpflichtig, und zwar bei der Einkunftsart, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (zum Beispiel bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit). Dagegen unterliegen Entschädigungen für Zeitversäumnis nicht der Einkommenssteuer, und Entschädigungen für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen sind grundsätzlich im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei.

8. Hinweise zur Sozialversicherung

a. Gesetzliche Krankenversicherung

a.a Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

Bei **pflichtversicherten** ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend¹. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Eine freiwillige Versicherung ist allerdings nur bei Vorliegen der im Gesetz näher geregelten Vorversicherungszeiten möglich². Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten. Die

¹ § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

² § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden³.

Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten.

a.b Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses werden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen die satzungsmäßigen Sachleistungen ohne Einschränkung gewährt. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts⁴ bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

b. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, können diese bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber beantragen, dass maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden⁵. Nach einem Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich.

³ § 9 Absatz 2 Nummer 1 SGB V

⁴ § 47 Absatz 1 SGB V

⁵ § 163 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber führt den vollen Beitrag ab und ist berechtigt, den arbeitnehmerseitig zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzuhalten. Dieser Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbeitrag⁶.

c. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes⁷. Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen nach Maßgabe entsprechender Satzungsregelungen⁸.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u.a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Weg zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen⁹.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

d. Vermögensbildung

⁶ § 168 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI

⁷ § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

⁸ § 94 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII; siehe für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit § 19 der Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen in Verbindung mit dem Anhang zu dieser Satzung, veröffentlicht im Internet unter www.lukn.de

⁹ siehe hierzu § 8 Absatz 2 SGB VII

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers¹⁰, besteht für Sie die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus Ihrem regulären Arbeitslohn aufzufüllen¹¹: Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen der beschäftigten Person einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

e. Weitere Auskünfte

Diese allgemeinen Hinweise können eine Beratung in den Sie betreffenden Einzelfällen nicht ersetzen. Weitere Auskünfte über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit erhalten Sie bei den Sozialversicherungsträgern.

Diese sind für die

- **Krankenversicherung** die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (zum Beispiel Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Knappschaft),
- **Rentenversicherung** die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),

¹⁰ § 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG)

¹¹ § 11 5. VermBG

- **Unfallversicherung** für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit: Landesunfallkasse Niedersachsen, für ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Bundesarbeitsgerichts: Unfallkasse des Bundes.

Herausgeber

Niedersächsisches Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Stand: Februar 2024

Eigendruck

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.